

## § 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste Vorsitzende der ASS. Ihm obliegt insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über beim Amtsgericht zu bewirkende Anmeldungen, Einreichungen und Anträge. Seine Vertretung nach außen, Dritten gegenüber, ist nicht beschränkt. Im Falle des Ausscheidens oder Verhinderung eines Mitglieds vor Ablauf der Wahlzeit ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Ausübung der Funktion zu beauftragen, bis eine erneute Wahl stattfindet.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden, der als Vorstand im Sinne des Gesetzes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).
2. dem zweiten / stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Rechner

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und handelt danach. Der erste Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören. Ist das nicht der Fall, müssen sie die Grundrichtung des Vereins bejahen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn der Beschluss seiner Entlastung oder der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein dient.

Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurden, sind zu behandeln.

Dies sind:

1. Erstattung des Jahresberichts
2. Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes - insbesondere des Rechners
4. Wahlen
5. rechtzeitig angekündigte Anträge
6. Auflösung und Liquidation des Vereins
7. Änderung der Satzung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu rechtzeitig (vier Wochen vorab) ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn der Vorstand dazu einlädt,
- b) wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder das unter Angabe von Gründen verlangt,
- c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Einladung ergeht schriftlich an jedes Mitglied. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die o.g. Punkte 1 bis 3 in jedem Fall zu behandeln.

## § 11 Rechnungsführung

Die Gemeinschaft (ASS) ist verpflichtet, ihre Geschäfts-, Wirtschafts- bzw. Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung auf Anforderung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Bestätigungsvermerke (Testate) - sowie auf schriftlich zu begründendes Verlangen auch die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte - sind in diesem Fall dem Diakonischen Werk vorzulegen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und etwaige Beanstandungen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

## § 12 Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation

- a) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen.
- c) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.



**Alkohol- und Suchtselbsthilfe e.V.**

## Satzung

in der Fassung vom 09.04.1984  
mit den Änderungen vom  
20.03.1992, 10.03.2000  
und 08.03.2013

**Alkohol- und Suchtselbsthilfe e.V.**  
im Agaplesion Elisabethenstift  
Postfach 11 01 19  
64216 Darmstadt

Infotelefon: 0160 / 97 72 85 87

[www.ass-darmstadt.de](http://www.ass-darmstadt.de)

## § 1 Errichtung, Name, Sitz

Der mit Satzung vom 09.04.1984 errichtete rechtsfähige Verein ist mit dem Namen

### „Alkohol- und Suchtselbsthilfe e. V.“

und dem Sitz in Darmstadt, Elisabethenstift, Erbacher Str. 29, 64287 Darmstadt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hessen und Nassau.

## § 2 Ziel des Vereins

Die Gemeinschaft der Alkohol- und Suchtselbsthilfe e.V. (im Folgenden „ASS“ genannt) sieht ihre Aufgaben darin, Menschen die durch Alkohol, Medikamente und Drogen abhängig geworden sind, auf den Weg der Genesung zu verhelfen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Beratung mittelbar und unmittelbar Betroffener,
- Vorsorge, Betreuung und Nachsorge (Gruppen-, Familien- und Einzelgespräche),
- Vermittlung weiterführender Maßnahmen und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Grundlagen seiner Arbeit sind insbesondere die Richtlinien der evangelischen Suchtkrankenhilfe. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und unterstützt hilfsbedürftige Personen.

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Mitglied kann werden, wer Geist und Ziel der Gemeinschaft anerkennt und sich verpflichtet, den Verein mit mindestens einem Jahresbeitrag zu unterstützen.

Über die aktive Mitgliedschaft entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf den Aktivensitzungen. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Passive Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- durch Abgabe der Beitrittserklärung und
- Aufnahmeerklärung durch die stimmberechtigten Mitglieder. Über diese entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf den Aktivensitzungen. Bei Zustimmung erfolgt der Eintrag in die Mitgliederliste. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod,
- durch freiwilligen Austritt. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (eingeschrieben) angezeigt werden,
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied durch seine Lebensführung mit dem Sinn und Zweck der Gemeinschaft der ASS im Widerspruch befindet. Das Ausschlussverfahren wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und auch nach nochmaliger Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt. Der ausstehende Beitrag muss noch gezahlt werden. Beim Ausscheiden werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.

## § 6 Vereinsjahr und Vereinsvermögen

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Diakonische Werk Hessen und Nassau“, das es ausschließlich und unmittelbar für die Suchtkrankenhilfe im Bereich Darmstadt Stadt und Land zu verwenden hat.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft an den Vorstand zu stellen,
- an den Versammlungen der Gemeinschaft teilzunehmen,
- die Berufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen,
- Anträge zur Verhandlung und Beschlussfassung zu stellen und
- Beschwerde über die Verwaltung und einzelne Organträger vorzubringen.

### § 7.2 Abstimmungen und Wahlen

Nur aktive Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind zu Abstimmungen und Wahlen der Gemeinschaft berechtigt.

### § 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- zur Beachtung der Satzung und der ordnungsgemäßen gefassten Beschlüsse der ASS, insbesondere
- zur vorschriftsmäßigen Erfüllung aller dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen,
- Sinn und Ziel der Gemeinschaft der ASS zu fördern.

## § 8 Organe

Die satzungsmäßigen Organe der ASS sind:

- der Vorstand (Vertretungsorgan),
- die Mitgliederversammlung (oberstes Beschluss- und Willensorgan). Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Kommissionen und Ausschüsse gewählt werden.

Vorstand und Mitgliederversammlung geben sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Dem Vorsitzenden steht die Leitung der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, entscheidet die einfache Mehrheit bei Abstimmung, Beschluss und Wahl. Zu den Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Schriftführer und der erste Vorsitzende unterschreiben.